Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXXXV. Bern, 24. Sept. 1799. (3. Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Senat, 18. Sept.

Präsident: Heglin.

Berthollet im Namen einer Commission räth zur Annahme des Beschlusses, der ein Strafgesez gegen die, so sich dem Militärdienst entziehen würden, enthält.

Meyer v. Ar. will sich der Annahme nicht widersetzen; aber man macht so viel Strafgesetze gegen Desertion, die doch durch Mangel an Sold und Unterhaltung so oft unvermeidlich veranlaßt wird; er möchte einmal ein Strafgesez gegen die nachläßigen Commissars sehen.

Devevey findet es in dem Beschluß fehlerhaft, daß derselbe unbestimmt läßt, vor welchem Richter die Rechtfertigung statt finden könne, und welcher den Fehlenden zur Buße verfällen soll.

Der Beschluß wird angenommen.

Mittelholzer im Namen einer Commission räth zur Annahme von 7 Beschlüssen, die den 3ten bis 9ten Abschnitt des 3ten Titels der Organisation der Friedensrichter enthalten.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Der Beschluß wird verlesen, der das Direktorium einladet, in Zeit von 8 Tagen die Gründe anzugeben, warum es einen Urtheilsspruch des Distriktsgerichts von Laupen cassirte.

Kubli kann sich gar nicht vorstellen, daß es Gründe zu einer solchen Cassation geben könne: der Direktorialbeschluß allein mangelt ihm; sobald die Wahrheit der Petition bewiesen ist, so bleibt uns nichts übrig, als dem Direktorium unsern Unwillen zu bezeugen und dasselbe zur Ordnung zu weisen. Er stimmt für eine Commission, die sich den Direktorialbeschluß verschaffe.

Lüthi v. Langn. ist gleicher Meinung; das Direktorium beweist häufig, daß es sich in Dinge mischt, die gar nicht seiner Competenz sind.

Muret: Entweder enthält die Petition falsche Angaben oder der Spruch des Direktoriums muß förmlichst cassirt werden. Um aufs Reine zu kommen, bahnt der Beschluß den Weg; er stimmt zur Annahme desselben.

Genhard stimmt Muret bei.

Kubli fürchtet eine weitläufige Bothschaft und will nichts als eine Abschrift des Direktorialbeschlusses. Schwaller stimmt Muret bei.

Lüthi v. Sol. stimmt zur Commission; es muß erst untersucht werden, ob das Arrete vorhanden ist, welches der Beschluß ununtersucht als vorhanden seyend annimmt.

Mittelholzer ist gleicher Meinung.

Genhard spricht nochmals für Annahme des Beschlusses; eine Commission würde die Sache unnüzer Weise verwickelt machen.

Schwaller ist gleicher Meinung.

Usteri: Der große Rath verlangt Aufschluß vom Direktorium; durch eine neuerliche Botschaft hat dieses sich erklärt, daß solche Auskunft zu begehren, nicht ein einzelner Rath, sondern die Gesezgebung berechtigt sey. Ich stimme zur Annahme.

Duc stimmt für die Commission.

Ruepp ist für die Annahme.

Boxler spricht für die Commission.

Bay für die Annahme.

Unter ziemlicher Unordnung wird der Beschluß angenommen.

Der große Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er die vom Senat beschloßne neue Eintheilung Helvetiens angenommen hat. (Man ruft: bravo!)

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem B. Ludwig Delüre, Kaufmann zu Orbe; seine Emancipation gewährt.

Die Discussion wird eröffnet über folgenden Vorschlag der Revisionscommission:

Vierter Abschnitt der Verfassungsacte.

Ur- und Wahlversammlungen.

1. Die Urversammlungen bestehen aus den Bürgern eines Viertheils, welche seit einem Jahr in demselben angesessen sind.

2. Die Urversammlungen vereinigen sich, um nach Erforderniß der Umstände zu ernennen:

a. Den fünffachen Vorschlag für die Stellvertretung des Volks.
b. Die Wahlmänner.
c. Die Glieder des Friedensgerichts.
d. Die Bezirksrichter.
e. Die Mitglieder der Municipalität.
f. Um die Constitutionsabänderungen anzunehmen oder zu verwerfen, die ihnen nach den durch die Constitution selbst vorgeschriebenen Formen vorgelegt werden.

3. Sie versammeln sich von Rechtswegen den ersten May.

4. Der erste May wird ein Nationalfesttag seyn.

5. Die Wahlmänner werden von den Urversammlungen auf die Zahl von 200 gegenwärtiger oder abwesender Aktivbürger einer gewahlt.

6. Um als Wahlmann gewählt zu werden, muß man das 30ste Jahr zurükgelegt haben.

7. Kein Bürger kann vor der nemlichen Urversammlung als Stellvertreter des Volks vorgeschlagen und als Wahlmann ernannt werden.

8. Kein Wahlmann darf in einer Wahlversammlung, welcher er als Stellvertreter des Volks vorgeschlagen ist, die Stellvertreter des Volks erwählen helfen.

9. Die Wahlmänner von 20 Urversammlungen vereinigen sich zu einer Wahlversammlung.

10. Sie versammeln sich von Rechtswegen alljährlich den 10ten May.

11. Die Wahlversammlungen erwahlen nach Erforderniß der Umstände:
a. Die Stellvertreter des Volks aus dem vereinigten Vorschlag der Urversammlungen.

Art. 1 wird angenommen.

Art. 2. a. Mittelholzer glaubt, ein 3facher Vorschlag wäre hinlänglich und der 5fache vermehre unnöthiger Weise die Verrichtungen der Urversammlungen.

Meyer v. Arb. stimmt der Commission bei; je mehrere das Volk vorschlagen kann, desto angenehmer wird es ihm seyn.

Lüthi v. Sol. Die Commission hatte doppelte Absicht bei ihrem Vorschlag; einerseits durch einen zahlreichern Vorschlag desto mehr vergnügtere Leute zu machen, denn es ist Ehre dabei, als Candidat für die Stellvertretung gewählt zu werden; anderseits wird der Intrige viel Kraft abgeschnitten, und den Wahlmännern größerer Spielraum eingeräumt, durch einen zahlreichern Vorschlag.

Reding ist gleicher Meinung, auch die Aufklärung wird begünstigt werden, wenn eine grössere Zahl von Candidaten gewält wird.

Mittelholzer nimmt seinen Antrag zurük. Der Artikel wird angenommen.

Art. 2. b. c. werden angenomen.

Art. 2. d. Lüthi v. Sol. Die Commission wird vorschlagen, daß aus jedem Viertheil eine gleiche Zahl Richter in die Bezirksgerichte gewählt werden.

Mittelholzer will die Bezirksrichter über die Friedensrichter hinaufsetzen, damit sie zuerst gewählt werden.

Meyer v. Arb. möchte wissen, wer dann den Friedensrichter in jedem Viertheil wählen wird?

Reding. Der Präsident des Gerichts wird dieser Friedensrichter seyn.

Der Artikel wird angenommen — mit Mittelholzers Verbesserung.

Art. 2. e. Devevey will nicht durch die Urversammlungen diese Ernennung vornehmen, weil jede Gemeinde nach dem bestehenden Munizipalgesez ihre eigne Munizipalität haben soll.

Lüthi v. Sol. Die Commission glaubt, es sollen Viertheils-Munizipalitäten eingerichtet werden: es werden Gemeindsverwaltungen für die Localbedürfnisse sorgen.

Art. 2. f. Kubli will diesen Artikel als den wichtigsten zuerst setzen.

Usteri. Wann dieß auch die wichtigste der Verrichtungen der Urversammlungen ist, so ist es eine ausserordentliche, und die ordentlichen, die alle Jahre wiederkehren, müssen zuerst aufgezählt werden.

Kubli nimmt seinen Antrag zurük.

Art. 3. Lüthi v. Sol. Der 1. May ist schon ein Festag an sehr vielen Orten der Schweiz — Der 12. April, den man sonst gewählt hätte, fällt oft auf die Osterfesttage. Der Art. wird angenommen.

Art. 4. Angenommen.

Art. 5. Lüthi v. Sol. Da das Volk die Candidatenlisten giebt, so ist dadurch ein Theil der Wahl schon gemacht, und die Wahlmänner dürften nun weniger zahlreich seyn.

Kubli. Dieser Grund ist nicht hinlänglich; der Geist der Wahlversammlung ist äusserst wichtig; in einer kleinen Versammlung finden Intrigen viel leichter Platz; auf 100 Bürger möchte er einen Wahlmann haben.

Müret Nach dem Vorschlag der Commission werden die Wahlversammlungen 100 Bürger stark; die doppelte Zahl bietet grosse Schwierigkeiten dar. Die Wichtigkeit der Wähler ist gerade ein neuer Grund, ihre Zahl nicht zu sehr zu vermehren, indem eine solche zahlreiche Versammlung schwer aus sehr vorzüglichen Männern besezt würde.

Reding stimmt Müret bei; bei dem Vorschlag der Commission wird gewiß eine ungleich bessere Wahlversammlung entstehen, als wenn diese doppelt so stark seyn sollte; vernünftige Politik erheischt

diese so wenig zahlreich als möglich zu machen, und die Intrige wird dadurch vermindert werden.

Muret. Die zahlreichen Wahlmänner würden den Urversammlungen neben allen andern Wahlen die sie zu machen haben, sehr viele Zeit rauben.

Duc stimmt dem Commissional-Vorschlag bei.

Meyer v. Ar. Ebenfalls.

Mittelholzer will setzen, jede Urversammlung wählt 10 Wahlmänner. Bei dem fünffachen Vorschlag der Candidaten hat man Gründe für den zahlreichen Vorschlag aufgestellt, die denen entgegengesezt sind, womit man nun die Wahlmänner vermindern will.

Fuchs ist gleicher Meinung.

Stokmann glaubt, das Volk werde vergnügter seyn, wenn die Zahl der Wahlmänner größer ist.

Devevey stimmt der Redactionsabänderung Mittelholzers bei; er möchte 6 Wahlmänner von jedem Quartier nennen lassen.

Stokmann will nun 7 setzen.

Boxler meynt, es sollten doch mehr Wahlmänner seyn, als Candidaten.

Usteri. Ohne Widerspruch konnte man für zahlreiche Candidatenlisten, und für ein weniger zahlreiches Wahlmännercorps sprechen; jene können in der ganzen Republik, diese nur in ihrem Viertheil gewählt werden; jene sollen geprüfft werden, diese sollen selbst die Prüffer seyn. Das Ehrgefühl der Bürger findet in der Ernennung zum Candidaten, wegen der weitern Aussicht, die diese darbietet, Befriedigung; beim Wahlcorps verhält sich das nicht so — aber auch hier wird mehr Ehre dabei seyn, wenn das Corps weniger zahlreich ist. Wenn aus 20,000 Bürgern ein Wahlcorps von 100 gewählt wird, so wird dasselbe besser ausfallen, als wenn aus der gleichen Zahl Bürger 200 zu wählen sind. Ganz ungegründet ist Boxlers Einwurf; warum sollten die Wahlcorps stärker als die Zahl der Wählbaren seyn? Jede Wahlversammlung in Frankreich wählt die Repräsentanten aus der Totalität der fränkischen Bürger.

Bundt glaubt, die Souverainität des Volks werde erhöht, wenn man dem Quartier 10 Wahlmänner giebt; die Erfahrung lehrt, daß in zahlreichen Versammlungen Intrige weniger statt findet, als in kleinen.

Schwaller stimmt der Commission bei — oder wann man 10 will, so sollen die Candidaten auch Wahlmänner seyn können.

Mittelholzer. Dieser lezte Vorschlag wäre ganz unannehmlich; er beharrt übrigens auf seinem Antrag.

Kubli glaubt fürs erstemal wenigstens, müssen nothwendig zahlreiche Wahlcorps seyn, da die Gesezgebung alsdann ganz neu gewählt werden wird.

Es wird beschlossen, es sollen 5 Wahlmänner von jeder Urversammlung gewählt werden.

Der Beschluß wird verlesen, der verordnet, es sollen von den Wahlversammlungen keine Entlassungen genommen werden können, bis zur Wiedervereinigung aller Kantone.

Er wird an eine Commission gewiesen, die morgen berichten soll; sie besteht aus den Bürgern Müret, Reding und Devevey.

Grosser Rath, 19. Sept.

Präsident: Erlacher.

Indermatten erhält für 3 Wochen Urlaub.

Nuce sagt: Bekanntlich ist im Ober-Wallis schon seit zwei Jahren nicht nur Abneigung gegen die Constitution, sondern ein Theil seiner Bewohner hat gegen die heilige Sache der Freiheit und des Vaterlandes die Waffen ergriffen, den Feind in den Schoos des Vaterlandes gerufen, und sich also unwürdig gemacht, von den Rechten des helvetischen Bürgers Gebrauch zu machen, bis sie bewiesen haben, daß sie gezwungen waren, diese Parthei zu ergreifen; nun müssen aber erst Tribunale errichtet, und diese Bürger beurtheit werden. Aber zwei Drittheile der Bewohner des Wallis haben nicht nur keinen Theil an diesen Rebellionen genommen, sondern sie haben gegen die übrigen die Waffen ergriffen, und das Vaterland und die Freiheit vertheidigt. Das Direktorium hat nun in dieser Lage der Sachen die Urversammlungen aufgeschoben, findet sich aber bereit, diesen Beschluß zurükzunehmen, wenn es einen Wink von der Gesezgebung erhält. Nun frage ich Euch, Bürger Repräsentanten, wäre es gerecht, wäre es billig, daß wegen dem traurigen Betragen der Distrikte des Ober-Wallis, die übrigen Distrikte in ihrem Souverainitätsrecht verkürzt, und also die Urversammlungen bei ihnen eingestellt werden sollten? Ich glaube nein, und kann Euch auch versichern, daß es einen höchst widrigen Eindruk bei diesen Bürgern machen würde, welche sich mit so viel Aufopferung um die Sache der Freiheit und des Vaterlandes verdient gemacht haben. Ich begehre also Einladung ans Direktorium, im Unter-Wallis die Urversammlungen halten zu lassen.

Herzog v. Eff. sieht zwar die Sachen ungefähr aus dem gleichen Gesichtspunkt an, wie Nuce; allein er will doch nicht so geschwind hierüber entscheiden, und fodert eine Commission, die bis morgen ein Gutachten vorlege.

(Die Fortsetzung folgt.)